Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(25.3.1975) Drucksache 8/1374

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
8. Wahlperiode

**Drucksache 8 / 1374**
25. 03. 75

## Mitteilung des Senats

**Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG)**

**Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG) mit der Bitte um Beschlußfassung.**

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 11. Februar 1975 zugestimmt. Die Finanzdeputation hat in ihrer Sitzung am 25. Februar 1975 dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zugestimmt, daß die dem neuen Denkmalschutzgesetz zugrunde liegenden Vorstellungen nur im Rahmen der durch Haushalts- und Finanzplan gegebenen Möglichkeiten realisiert werden.

### Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz — DSchG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

**Denkmalpflege und Denkmalschutz**

(1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmäler wissenschaftlich zu erforschen, zu pflegen, zu schützen und zu erhalten, sowie auf ihre Einbeziehung in die städtebauliche Entwicklung, die Raumordnung und die Landespflege hinzuwirken.

(2) Denkmalpflege und Denkmalschutz sind Angelegenheiten des Landes. Bei der Durchführung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes arbeiten die zuständigen Behörden des Landes und der Stadtgemeinden mit den Eigentümern von Kulturdenkmälern und den sonstigen Verfügungsberechtigten zusammen. Soweit das Land oder die Stadtgemeinden Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern sind, haben sich die zuständigen Behörden in besonderem Maße der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes anzunehmen.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unbewegliche Denkmäler, wie Baudenkmäler und deren Inneres, sowie andere feststehende Denkmäler der Kunst, Kultur oder Technik;
2. Gruppen unbeweglicher Denkmäler und Gesamtanlagen (Ensembles);
3. bewegliche Denkmäler einschließlich Urkunden und Sammlungen, die für die bremische Geschichte von besonderer Bedeutung sind;
4. unbewegliche Bodendenkmäler, wie Hügelgräber, Steindenkmäler, Wurten,

Burgwälle, Schanzen, Landwehre, sowie in der Erde oder im Wasser verborgene unbewegliche oder bewegliche Sachen, Überreste und Spuren,

sofern deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Zu einem Kulturdenkmal gehört auch das Zubehör, soweit es mit der Hauptsache eine kulturelle Einheit bildet, deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen, technik- oder heimatgeschichtlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Satz 1 gilt entsprechend für die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals.

§ 3

**Geschützte Kulturdenkmäler**

(1) Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen dem Denkmalschutz, wenn sie in die Denkmalliste (§ 7) eingetragen sind.

(2) Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 unterliegen dem Denkmalschutz. Sie werden in die Denkmalliste aufgenommen, sobald sie bekannt geworden sind.

§ 4

**Denkmalschutzbehörden**

(1) Denkmalschutzbehörde für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen ist das Landesamt für Denkmalpflege; für den Bereich Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Aufgaben dem Magistrat übertragen.

(2) Obere Denkmalschutzbehörde ist der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(3) Den Denkmalschutzbehörden obliegen der Schutz und die Erhaltung der Kulturdenkmäler.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet nach Anhörung der Denkmalfachbehörden. Die Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden; kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde.

§ 5

**Denkmalfachbehörden**

(1) Denkmalfachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und der Landesarchäologe.

(2) Den Denkmalfachbehörden obliegt die Pflege der Kulturdenkmäler sowie deren wissenschaftliche Erfassung und Erforschung.

(3) Die Denkmalfachbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachwerkstätten einrichten und betreiben.

§ 6

**Denkmalrat**

(1) Für die Denkmalfachbehörden wird ein unabhängiger und sachverständiger Denkmalrat gebildet. Der Denkmalrat soll die Denkmalfachbehörden beraten und von diesen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst bestellt. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung des Denkmalrates, die Bestimmung des Vorsitzenden des Denkmalrates, die Anzahl der Mitglieder, die Amtszeit der Mitglieder und das Vorschlagsrecht für die Benennung der Mitglieder zu regeln.

§ 7

**Eintragung in die Denkmalliste**

(1) Bei den Denkmalfachbehörden (§ 5) wird je eine Denkmalliste geführt. Die Denkmalliste kann von jedermann bei den Denkmalfachbehörden und den Denkmalschutzbehörden eingesehen werden.

(2) Über Eintragungen und Löschungen von Eintragungen in die Denkmalliste entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde auf Vorschlag der Denkmalfach-

behörden, die zuvor den Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten und die zuständige Behörde der Stadtgemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören haben.

(3) Eintragungen und Löschungen von Eintragungen in die Denkmalliste sind dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten bekanntzugeben und amtlich bekanntzumachen. In die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmäler sind in Bebauungsplänen nachrichtlich zu übernehmen oder kenntlich zu machen.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Eintragungs- und Löschungsverfahren zu regeln.

§ 8

**Vorläufiger Schutz**

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann anordnen, daß ein Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in die Denkmalliste zu rechnen ist, vorläufig als geschütztes Kulturdenkmal im Sinne dieses Gesetzes gilt.

(2) Die Anordnung ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Verfügungsberechtigten zuzustellen. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn das Kulturdenkmal nicht binnen sechs Monaten nach der Anordnung in die Denkmalliste eingetragen wird.

## Abschnitt II

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 9

**Erhaltungspflicht**

(1) Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Kulturdenkmälern haben diese zu pflegen und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erhalten. Das Land und die Stadtgemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege durch Zuschüsse nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

(2) Bei öffentlichen Bauvorhaben sind Aufwendungen zum Schutz von Kulturdenkmälern Teil der Baukosten.

§ 10

**Genehmigungspflichtige Maßnahmen**

(1) Ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 8) darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. zerstört oder beseitigt werden;
2. von seinem Standort entfernt werden;
3. in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
4. wiederhergestellt oder instandgesetzt werden;
5. mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

(2) Der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen ferner Maßnahmen nach Absatz 1 in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 und 2 darf nur versagt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen.

(4) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann die Genehmigung an die Bedingung geknüpft werden, daß die Ausführung der Arbeiten nur nach einem von der zuständigen Denkmalschutzbehörde genehmigten Plan und unter der Aufsicht einer Denkmalschutzbehörde oder eines von ihr benannten Sachverständigen erfolgt.

(5) Wer eine Maßnahme im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte anders ausführt als in der Genehmigung vorgeschrieben wurde, hat auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde den früheren Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf eine andere von der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu bestimmende Weise instandzusetzen.

(6) Ist für eine Maßnahme nach Absatz 1 und 2 die Genehmigung durch eine Bauordnungsbehörde erforderlich, so entscheidet die Bauordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde. Bedingungen und Auflagen nach

Absatz 4 werden Inhalt des Genehmigungsbescheids. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 11

**Anzeigepflichtige Maßnahmen**

(1) Eigentümer, Besitzer und sonst Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an geschützten Kulturdenkmälern auftreten und die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich einer Denkmalfachbehörde zu melden.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist von dem bisherigen Eigentümer unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach dem Eigentumsübergang einer Denkmalfachbehörde anzuzeigen.

(3) Bei jedem Eigentumswechsel an einem geschützten Kulturdenkmal ist der bisherige Eigentümer verpflichtet, den neuen Eigentümer auf den bestehenden Denkmalschutz hinzuweisen.

§ 12

**Sicherung der Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals**

(1) Wenn der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte nicht für die Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals sorgt, kann die zuständige Denkmalschutzbehörde ihm eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen; nach Ablauf der Frist kann sie die unabweisbar gebotenen Sicherheitsmaßnahmen durchführen. Der Eigentümer, der Besitzer oder der sonst Verfügungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahme verpflichtet.

(2) Der Eigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte kann zur Deckung der Kosten im Rahmen des § 9 herangezogen werden.

§ 13

**Auskunfts- und Duldungspflichten**

(1) Der Eigentümer, der Besitzer und der sonst Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes notwendig sind.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und der Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmäler zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist.

§ 14

**Zugang zu Kulturdenkmälern**

Geschützte Kulturdenkmäler oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann.

Die Denkmalfachbehörden sollen mit den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten solcher Denkmäler Vereinbarungen über den Zutritt treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

## Abschnitt III

Ausgrabungen und Funde

§ 15

**Funde**

(1) Wer ein Kulturdenkmal oder Überreste oder Spuren eines solchen entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich einer Denkmalfachbehörde mitzuteilen.

(2) Diese Verpflichtung obliegt auch dem Eigentümer, dem Besitzer oder dem sonst Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem die Entdeckung oder der Fund erfolgt ist, sowie dem Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines Verpflichteten befreit die übrigen.

(3) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Kosten geschehen kann oder die zuständige Denkmalfachbehörde

sich bereit erklärt, hierfür Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtung erlischt nach Ablauf einer Woche seit Zugang der Mitteilung.

§ 16

**Ausgrabungen**

(1) Wer nach Bodendenkmälern gräbt, bedarf hierfür der Genehmigung des Landesarchäologen. Wer ohne Genehmigung gräbt, hat auf Anforderung des Landesarchäologen unverzüglich den früheren Zustand wiederherzustellen.

(2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Auflagen können insbesondere die Ausführung der Grabung, die Mitteilung von gefundenen und entdeckten Sachen und deren Sicherung und Erhaltung betreffen. Wer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, hat auf Anordnung des Landesarchäologen den früheren Zustand wiederherzustellen.

§ 17

**Grabungsschutzgebiet**

(1) Der Senat wird ermächtigt, abgegrenzte Gebiete, in denen Bodendenkmäler vermutet werden, durch Rechtsverordnung zu Grabungsschutzgebieten zu erklären.

(2) In Grabungsschutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmäler gefährden können, der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde.

(3) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, wenn Bodendenkmäler gefährdet sind.

§ 18

**Ablieferung**

(1) Die zuständige Denkmalfachbehörde kann verlangen, daß ein gefundenes bewegliches Kulturdenkmal vorübergehend zum Zwecke der wissenschaftlichen Erfassung und Erforschung zugänglich gemacht oder an sie ausgehändigt wird.
(2) Die vorübergehende Ablieferung nach Absatz 1 kann außerdem verlangt werden, wenn zu befürchten ist, daß der Erhaltungszustand des Gegenstandes verschlechtert wird oder der Gegenstand verlorengeht. Ist der Gegenstand nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablieferung in das Eigentum des Landes oder einer Stadtgemeinde übergegangen, so ist der Gegenstand zurückzugeben.

§ 19

**Schatzregal**

(1) Bewegliche Kulturdenkmäler, die herrenlos sind oder die solange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt worden sind oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

(2) Das nach Absatz 1 erworbene Eigentum erlischt, wenn die obere Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem sie die entdeckte Sache in Besitz genommen hat, gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde zur Eintragung in die Denkmalliste erklärt, das Eigentum behalten zu wollen. Ist das Eigentum des Landes erloschen, so fällt das Eigentum an die nach § 984 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten.

**Abschnitt IV**

Enteignung und Entschädigung

§ 20

**Enteignung**

(1) Die Enteignung ist zulässig zugunsten des Landes oder einer Stadtgemeinde, soweit auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß

1. ein geschütztes Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt;
2. ein bewegliches Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann;

3. in einem Grabungsschutzgebiet (§ 16) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Eine Enteignung ist außerdem zulässig bei Funden (§ 15) und bei Zubehör von Kulturdenkmälern (§ 2 Abs. 2), wenn auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann, daß diese wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden können.

(3) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(4) Für das Enteignungs- und Entschädigungsverfahren und für die bei einer Enteignung zu leistende Entschädigung gelten die Vorschriften des Enteignungsgesetzes für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. S. 129 — 214-a-1) in der jeweils geltenden Fassung. Antragsberechtigt ist die obere Denkmalschutzbehörde.

§ 21

**Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen**

Soweit Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes enteignende Wirkung haben, ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen. § 20 gilt entsprechend.

## Abschnitt V

Schlußbestimmungen

§ 22

**Einschränkung von Grundrechten**

Soweit durch die Vorschriften dieses Gesetzes das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes) oder das Grundrecht des Eigentums (Artikel 14 des Grundgesetzes) berührt werden, werden diese Rechte eingeschränkt.

§ 23

**Bußgeldbestimmungen**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Abs. 1 bis 3, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 2 genehmigungspflichtige Maßnahmen ohne Genehmigung beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Genehmigung erteilten Auflage zuwiderhandelt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
3. entgegen §§ 11 und 13 Abs. 1 der Anzeige- und Auskunftpflicht nicht nachkommt oder entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder das Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet;
4. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 einen Bodenfund nicht unverzüglich anzeigt oder entgegen § 15 Abs. 3 den Bodenfund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand läßt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 1 mit Ausnahme der Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 können mit einem Bußgeld bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 beziehen, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 24

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern vom 4. März 1909 in der Fassung der Bekanntmachung vom

30. November 1934 (SaBremR 2131-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (Brem.GBl. S. 235);

2. das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS S. 260 — Brem.GBl. S. 107 — 101-a-2 Anlage B Nr. 11);
3. das Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS S. 41 — Brem.GBl. S. 107 — 101-a-2 Anlage B Nr. 14).

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgrund des Gesetzes, betreffend den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern in die Liste der bremischen Denkmäler aufgenommenen Kulturdenkmäler gelten als in die Denkmalliste eingetragene Kulturdenkmäler im Sinne dieses Gesetzes.

**Begründung**

**A. Allgemeines**

**1. Notwendigkeit eines Denkmalschutzgesetzes**

Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen gilt das am 4. März 1909 erlassene „Gesetz, betr. den Schutz von Baudenkmälern und Straßen- und Landschaftsbildern" in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1934. Die aufgrund dieses Gesetzes erlassene bremische Denkmalliste ist insbesondere nach den Kriegsverlusten mehrfach fortgeschrieben worden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gilt das „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden" vom 15. Juli 1907 (GS S. 260, vgl. SaBremR 101-a-2, Anl. B Nr. 11).

Diese Gesetze gehen entweder mittelbar (Bremen) oder unmittelbar (Bremerhaven) auf das ehemalige preußische Verunstaltungsgesetz zurück, durch welches mit polizeirechtlichen Mitteln Gestaltungsnormen aufrechterhalten werden sollten. Sie haben nur abwehrenden Charakter, d. h. sie werden nur wirksam zum Zwecke der Abwehr gegen eine beabsichtigte Verunstaltung eines Baudenkmals, nicht aber zum Zwecke der Erhaltung oder des vorbeugenden Schutzes. Gleiches gilt für die diesbezüglichen Bestimmungen der Landesbauordnung (LBO). § 14 LBO verlangt, daß bauliche Anlagen auf Baudenkmäler in deren Umgebung Rücksicht nehmen. Gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 2 können die Gemeinden zum Schutz von Baudenkmälern Ortsgesetze erlassen, die besondere Anforderungen an bauliche Anlagen stellen. Erhaltenden und vorbeugenden Schutz im nötigen Ausmaß sieht die Landesbauordnung nicht vor. Die älteren Bestimmungen sind darüber hinaus lückenhaft und veraltet, da sie nicht die Wandlungen im Begriff des Kulturdenkmals, dessen Inhaltsbestimmung, gesellschaftliche Stellung und die Bedeutung für das Leben in einem Gemeinwesen berücksichtigen. Auch die Vorstellungen von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums haben sich erheblich gewandelt. Schließlich haben die UNESCO und der Europarat in mehreren Empfehlungen ihren Mitgliedstaaten nahegelegt, gesetzliche Grundlagen zum Schutz von Kulturdenkmälern zu schaffen (Empfehlung der UNESCO vom 19. November 1968 zur Erhaltung von Kulturgut und Empfehlung Nr. 612 von 1970 der Beratenden Versammlung des Europarats). Wegen des föderativen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland und der Kulturhoheit der Länder richtet sich dieser Auftrag an die Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Eine gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes ist außerordentlich dringlich und aktuell. Ein wirksamer Schutz der gewachsenen und vertrauten Umwelt vor Zerstörung und mutwilliger Veränderung wird von der Öffentlichkeit in zunehmendem und unüberhörbarem Maße gefordert, immer deutlicher zeigt sich, daß der Gedanke des Denkmalschutzes heute nicht mehr in einem Gegensatz steht zu den sogenannten Vitalinteressen der Öffentlichkeit.

Die Gründe hierfür sind u. a.:

— Durch die Kriegsereignisse wurde der Denkmalbestand in einem bis dahin nicht gekannten Ausmaß dezimiert, wobei nicht nur die allgemein als Denkmäler empfundenen Bauwerke getroffen wurden, sondern ganze Stadtbilder, die ungeachtet ihres Neubaubestandes aus dem vorigen Jahrhundert und den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts bis zum Krieg ihre spezifischen Strukturen erkennen ließen.

— Noch ehe der Wiederaufbau der von den Kriegsereignissen weniger betroffenen Baudenkmäler abgeschlossen werden konnte, hat eine in dieser Intensität noch nie dagewesene wirtschaftliche Expansion zu einer in diesem Ausmaß ebenfalls noch nie dagewesene Vernichtung und Gefährdung aller überlieferten Denkmäler und Umweltbilder geführt.

Ein zu eng verstandener Eigentumsbegriff, ein überspitztes Renditedenken und eine einseitig die Neubautätigkeit fördernde Steuergesetzgebung haben dazu geführt, daß viele Grundeigentümer in den Städten glauben, eine optimale Ausnutzung ihrer Grundstücke nur durch den Abbruch bestehender Gebäude erreichen zu können.

Dringend verlangt auch das Städtebauförderungsgesetz vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) nach einer Ergänzung durch eine landesrechtliche Regelung des Denkmalschutzes. § 10 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes bestimmt ausdrücklich, daß „auf die Erhaltung von Bauten, Straßen, Plätzen oder Ortsteilen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung Rücksicht zu nehmen" ist und daß „landesrechtliche Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern . . . unberührt" bleiben; in den Bebauungsplänen, in denen die Neugestaltung solcher Gebiete festgelegt wird, sind diejenigen Gebäude kenntlich zu machen, die aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten bleiben sollen (§ 10 Abs. 1 Satz 3). Die mit Hilfe des Städtebauförderungsgesetzes durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen müssen daher abgestimmt werden mit der förmlichen Festlegung der erhaltungswürdigen Denkmäler. Diese kann in Ergänzung zum Städtebauförderungsgesetz nur erfolgen durch einen Denkmalschutz, dem auch Rechtsmittel für den vorbeugenden Denkmalschutz zu Gebote stehen.

In einigen Bundesländern bestehen bereits solche Gesetze aus jüngerer Zeit, die bei der Abfassung des hiermit vorgelegten Gesetzentwurfes kritisch verwertet wurden. Zu nennen sind das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein vom 7. Juli 1958 (GVOBl. 1958, S. 217), das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler des Landes Baden-Württemberg vom 25. Mai 1971 (Ges.Bl. 1971, S. 209), das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler des Landes Bayern vom 26. Juli 1973 (Bayr. GVBl. 1973, S. 328), das Denkmalschutzgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 3. Dezember 1973 (Hamb. GVBl. 1973, S. 466) und als jüngstes das Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler des Landes Hessen vom 23. September 1974 (Hess. GVBl. 1974, S. 450).

Zur näheren Befassung mit dem Recht der Denkmalpflege sei auf den Kommentar von Hans Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Stuttgart 1971 (bei Kohlhammer), hingewiesen. Es ist dies der einzige Kommentar, der systematisch dieses seltene Rechtsgebiet darstellt. Ein Jahr später erschienen und somit aktueller, sowie besonders auf die stadtstaatliche Situation in Bremen bezogen, ist die Dissertation von Hans-L. van den Boom „Der Sachverständige im Denkmalschutz, unter besonderer Berücksichtigung des hamburgischen Rechts, zugleich ein Beitrag zur Überprüfbarkeit unbestimmter Rechtsbegriffe", Hamburg 1972. Mit der schwierigen Frage „Denkmalschutz und Eigentum" befaßt sich Klaus Brügelmann in der Deutschen Kunst- und Denkmalpflege 1972, S. 81 ff.

**2. Zum Begriff der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes**

Die Denkmalpflege besteht in der fachlichen Beratung des Eigentümers eines Kulturdenkmals sowie in der Gewährung finanzieller Zuschüsse. Diese auf Wunsch und mit Einverständnis des Eigentümers ausgeübte Tätigkeit bedarf nicht unbedingt einer gesetzlichen Regelung.

Der Denkmalschutz dient dagegen der Abwehr und der Verhinderung von Eingriffen des Eigentümers oder Besitzers eines Kulturdenkmals in dessen Bestand. Denkmalschutz im engeren Sinne dient daher nicht in erster Linie dem Schutz des Eigentümers gegen Eingriffe Dritter — hierfür reichen die Mittel des Eigentumsrechtes im allgemeinen aus (spez. § 985 und § 1004 BGB) — sondern der im öffentlichen Interesse durchzuführenden Sicherung des Kulturdenkmales selbst. Diese Tätigkeit bedarf zu ihrer Entfaltung unbedingt der gesetzlichen Grundlage, die sich hauptsächlich auf Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach das Eigentum verpflichtet und sein Gebrauch zugleich zum Wohle der Allgemeinheit dienen soll, stützt.

**3. Abgrenzung des Denkmalschutzes gegen andere öffentliche und gegen private Interessen**

Das öffentliche Interesse kann sich nicht allein auf die Bewahrung und Sicherung der Kulturdenkmäler richten, vielmehr müssen stets die verschiedenen, mitunter auch divergierenden Interessen des Denkmalschutzes einerseits und von Verkehr, Wirtschaft und Wirtschaftlichkeit, Wohnungsbau u. a. gegeneinander abgewogen werden. Ein Denkmalschutzgesetz kann für solche Einzelentscheidungen keine verbindlichen Maßstäbe formulieren, doch bietet der Gesetzesentwurf in zweifacher Hinsicht Gewähr dafür, daß in strittigen Fällen ein allseitiger Interessenausgleich, bei dem neben kulturellen auch soziale, wirtschaftliche und

andere Gegebenheiten berücksichtigt werden, herbeigeführt werden kann: die entscheidenden denkmalrechtlichen Entscheidungen — Verhängung und Aufhebung des Denkmalschutzes — liegen in der Hand des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst (§ 4), und dieser bestellt zur Beratung des Landesamtes für Denkmalpflege, wie auch zu seiner eigenen, einen Denkmalrat (§ 6).

Eine gesetzliche Regelung des Denkmalschutzes muß aber auch bestrebt sein, einen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung von Kulturdenkmälern und dem Interesse des betroffenen Eigentümers zu finden.

Das im Grundgesetz verankerte Recht auf Eigentum (Art. 14) kann immer wieder zu Kollisionen mit den Forderungen des Denkmalschutzes führen. Das Recht, dieses Grundrecht einzuschränken, ergibt sich jedoch aus Absatz 2 dieses Artikels („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen").

Erfahrungsgemäß läßt sich in den allermeisten Fällen eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten erzielen. Doch kann nicht immer auf die Möglichkeit, gegenüber dem privaten Eigentümer eines Kulturdenkmals obrigkeitliche Mittel anzuwenden, verzichtet werden. Die häufigste Form des Eingriffs in die freie Verfügbarkeit des Eigentümers ist die Genehmigungsbedürftigkeit von Veränderungen an Kulturdenkmälern und ihrer Umgebung (§ 10, besonders Absatz 2). Wird eine solche Genehmigung versagt oder entstehen durch Auflagen, die in Verbindung mit einer Genehmigung gemacht werden, Mehrkosten, so wird der Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit über sein Eigentum behindert. Nach der ständigen Rechtsprechung der obersten Gerichte sind solche Behinderungen zulässig und führen nicht zu Entschädigungsverpflichtungen, wenn sie nur die in Artikel 14 Absatz 2 GG genannte Sozialpflichtigkeit des Eigentums konkretisieren. Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß Verwaltungsakte nach diesem Gesetz die Sozialpflichtigkeit des Eigentums übersteigen und enteignende Wirkung haben. Für diesen Fall entsteht eine Entschädigungspflicht nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG. Sie kann bereits durch Zuschüsse nach § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzentwurfs erfüllt werden, kann in gravierenden Fällen aber auch zu Ansprüchen nach § 21 führen.

**4. Kosten zur Durchführung des Gesetzes**

Die Wahrnehmung des Denkmalschutzes ist keine „Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft" (Artikel 28 Abs. 2 GG), welche den Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgabe zugewiesen ist, sondern eine staatliche Aufgabe, da das einzelne Kulturdenkmal aus der örtlichen Sphäre herausgehoben und in übergeordnete kulturelle Zusammenhänge eingeordnet werden soll. Aufgrund dieser Überlegung ist bereits 1972 das Landesamt für Denkmalpflege gebildet worden. Dementsprechend sind auch die Kosten für die Durchführung dieses Gesetzes im Haushalt der Freien Hansestadt Bremen zu führen.

Ausgehend von der derzeitigen Finanzlage der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden muß auf jeden Fall mit Mehrkosten gerechnet werden. Das Landesamt für Denkmalpflege und der Landesarchäologe sind gegenwärtig weder organisatorisch (personell und aufgrund der zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Hilfsmittel), noch sachlich (durch Zuschußleistungen) in der Lage, die ihnen in einer zunehmend umweltbewußter werdenden Gesellschaft zufallenden Aufgaben zu erfüllen.

Die personelle Ausstattung des Landesamtes braucht nur geringfügig aufgestockt zu werden. Im Landesamt arbeiten gegenwärtig sechs Bedienstete:

1 Amtsleiter A 15,
1 wissenschaftlicher Mitarbeiter A 13/A 14,
1 techn. Angestellter BAT IV a,
1 techn. Angestellter BAT IV b,
1 Verw.-Angestellte BAT VI b,
1/2 Schreibkraft BAT VIII.

Zum Ausbau sind noch folgende weitere Mitarbeiter erforderlich: Ein Fotograf/ Restaurator (BAT V a/IV b) sowie 1/2 Schreibkraftstelle (BAT VIII/VII) und eine Volontärstelle. Die dann dem Landesamt zur Verfügung stehenden Stellen werden gegenwärtig als ausreichend angesehen. Die Mehrkosten im personellen Bereich hierfür werden sich auf 46 400,— DM jährlich belaufen. Räumlich würde sich das Amt nicht über das Haus Sandstraße 3 auszudehnen brauchen.

Die jährlichen Kosten für den organisatorischen Betrieb des Amtes werden sich von derzeit 17 000,— auf etwa 21 000,— DM erhöhen. Mehrkosten: 4000,— DM.

Die Zuschüsse (konsumtiv und investiv) für Sicherungen, Pflege und Erhaltung von Baudenkmälern müssen von derzeit insgesamt 174 000,— DM pro Jahr auf

400 000,— DM pro Jahr erhöht werden, wenn den Ansprüchen des Denkmalschutzgesetzes entsprochen werden soll. Die daneben durchzuführenden besonderen Programme (Ostertor u. a.) sind teilweise auch in den Haushalten der beiden Stadtgemeinden aufzubringen (z. B. bei größeren Renovierungen städtischer Baudenkmale).

Die personellen und sachlichen Mehrkosten sind somit ungefähr mit 276 000,— DM anzugeben. Von diesen sind im Haushaltsplanentwurf für 1976 bereits 118 000,— DM enthalten, so daß sich die Mehrkosten auf etwa 158 000,— DM belaufen werden. In dieser Summe sind nicht enthalten Entschädigungen, die nach Art. 14 GG entstehen können, sowie Mittel zum Ankauf gefährdeter Kulturdenkmäler durch die öffentliche Hand, da hierüber keine konkreten Angaben möglich sind.

Für den Bereich Landesarchäologie stehen folgende Stellen zur Verfügung:

| | |
|---|---|
| 1 Leiter | A 14, |
| 1 Grabungstechniker | BAT V b, |
| 1 Geländetechniker | BAT V b, |
| 1 Zeichner/Fotograf | BAT V b, |
| 1/2 Restaurator | BAT V c. |

Zur Bewältigung der aufgrund des Gesetzes anwachsenden Aufgaben sind folgende weitere Mitarbeiter erforderlich:

| | |
|---|---|
| 1/2 Verw.-Angestellte (Landesfundarchiv) | BAT V b/IV b, |
| 1/2 Schreibkraft | BAT VIII/VII, |
| 1/2 Restaurator | BAT V b/IV b. |

Die 1/2 Stelle Restaurator wird zur Aufstockung der neubewilligten Stelle für einen archäologischen Restaurator unbedingt benötigt, da die 1/2 Stelle nicht mit einer ausgebildeten Kraft besetzt werden kann. Die Mehrkosten im personellen Bereich würden sich somit auf 27 900,— DM belaufen.

Die Sachausgaben für Ausgrabungen (Löhne, Pachten und Flurschäden, naturwissenschaftliche Gutachten, Maschinenpark), müssen von bisher 38 000,— DM auf mindestens 50 000,— DM erhöht werden.

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird nach dem Denkmalschutzgesetz obere Denkmalschutzbehörde und zugleich Widerspruchsbehörde werden. Um eine ordnungsgemäße Erledigung dieser zusätzlichen Aufgaben zu gewährleisten, ist die Schaffung einer neuen Stelle bei der senatorischen Behörde erforderlich. Die Mehrkosten hierfür belaufen sich auf 26 200,— DM im Jahre 1976.

**B. Einzelbegründung**

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

**Zu § 1 (Denkmalpflege und Denkmalschutz)**

Im ersten Absatz werden die Aufgaben der Denkmalschutzbehörde umrissen. Sie bestehen einmal in der Wahrnehmung denkmalpflegerischer Aufgaben (vgl. oben „zum Begriff des Denkmalschutzes"), sodann in der wissenschaftlichen Erforschung und Inventarisierung der bremischen Denkmäler, die eine wichtige Grundlage für den Denkmalschutz darstellen. Dieser Abschnitt erhebt weiter die Einbeziehung der Denkmale in die städtebauliche Entwicklung zu einer der Aufgaben der Denkmalschutzbehörde. Entsprechende baurechtliche Bestimmungen (§§ 14, 110 LBO) müssen in die Überlegungen einbezogen werden.

Damit soll vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werden, daß Denkmalschutz keine museale Aufgabe ist, sondern daß Kulturdenkmale, wenn sie nicht in ihrer ursprünglichen Funktion erhalten bleiben können, neuen Aufgaben zugeführt und in das Leben der Stadt integriert werden sollen.

Der zweite Absatz nennt die für die Erhaltung der Kulturdenkmäler Zuständigen: Es sind dies einmal die Gebietskörperschaften, also Land und Gemeinden, und die Eigentümer. Sie sollen, jeder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeiten, zum Unterhalt der Kulturdenkmäler beitragen. Der letzte Satz soll deutlich machen, daß diejenigen, die für die Durchführung des Denkmalschutzes zuständig sind, zur Pflege der in ihrer eigenen Verwaltung stehenden Kulturdenkmäler in besonderem Maße verpflichtet sind.

**Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)**

Diese Vorschrift definiert den Begriff des Kulturdenkmales.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung muß die Erhaltung eines Kulturdenkmals im öffentlichen Interesse liegen. Dieses Interesse leitet sich ab aus wissenschaftlichen (z. B.: kunstwissenschaftliche, geschichtswissenschaftliche, sozial- und

wirtschaftswissenschaftliche, volkskundliche Disziplinen), künstlerischen (d. s. die formalen Kriterien), technischen (d. s. technikgeschichtliche Fakten), oder heimatgeschichtlichen Gründen. Es ist nicht erforderlich, daß alle diese Gründe zusammentreffen, um das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer Sache zu begründen, es kann, wenn er gewichtig genug ist, ggf. dafür einer der genannten Gründe allein ausreichen.

In Absatz 1 Nr. 1 werden die unbeweglichen Denkmäler, die nicht Bodendenkmäler sind, definiert. Ein unbewegliches Denkmal ist danach nicht nur ein Gebäude, sondern ebenso ein Standbild, eine fest montierte Plastik, ein Brunnen, ein Grabdenkmal oder ein alter Kran. Das Kriterium ist die Unbeweglichkeit im landläufigen Sinne, d. h. es bleibt unberücksichtigt, daß mit einem gewissen technischen Aufwand heute fast jeder Gegenstand bewegt werden kann. Im übrigen deckt sich der Begriffsumfang des **unbeweglichen** Denkmals mit dem des § 2 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung (LBO).

Eine Gruppe unbeweglicher Denkmäler nach Absatz 1 Nr. 2 ist gegeben, wenn in einer zusammenhängenden Bauanlage (etwa einer Straße) zwar nicht jedes einzelne Teil für sich genommen schutzwürdig ist, jedoch die Gesamtheit, etwa aus sozialen, stadt- und industriegeschichtlichen Gründen. Dabei können einzelne Teile einer Gruppe für sich nach Nr. 1 geschützt sein und zusätzlich im Rahmen der Gruppe nach Nr. 2. — Dieser Denkmalkategorie kommt im Rahmen der heutigen Denkmalpflege besondere Bedeutung zu, da mit ihr, mehr noch als durch den Schutz einzelner unbeweglicher Denkmäler, die charakteristische, vertraute Stadtumwelt in Ausschnitten erhalten werden kann.

Die Gesamtanlage (Ensemble) besteht im Gegensatz zur Gruppe nicht unbedingt nur aus Bauwerken, sondern aus Sachen, die erst im Zusammenhang und -klang den besonderen Eindruck eines unbeweglichen Denkmals oder des Ganzen hervorrufen. So kann z. B. eine Kirche mit Pfarrhaus und Friedhof ein Ensemble bilden oder ein Landhaus mit Park und Teich (Kirche in Horn, Heinekens Park). Hier berührt der Denkmalschutz u. U. also die Aufgabenbereiche des Natur- und Heimatschutzes, was zu stärkerer Kooperation mit diesen Ressorts, wie auch mit dem des Umweltschutzes führen wird.

Der Begriff des Ensembles ist besonders im internationalen Denkmalschutzwesen gebräuchlich und u. a. in der Empfehlung Nr. 612 des Europarats verankert.

Die Beschränkung in Satz 1, Nr. 3 auf solche Denkmäler, die für die bremische Geschichte von besonderer Bedeutung sind, ist sinnvoll, aber auch unbedingt notwendig, da es sich nur in ganz seltenen Fällen um Sachen handelt, die im Sinne des Bundesgesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBl. I S. 501) national wertvolle Kulturgüter sind.

In Absatz 1 Nr. 4 werden die Kulturdenkmäler genannt, deren Schutz in den Bereich des Landesarchäologen fällt. Durch diese Bestimmung werden einmal unbewegliche Bodendenkmäler geschützt, die entweder bekannt sind oder deren Vorhandensein gesichert ist. Bewegliche Kulturdenkmäler, die bekannt sind, fallen unter Nr. 3. Geschützt sind aber auch alle noch verborgenen Kulturdenkmäler, und zwar unabhängig davon, ob sie unbewegliche oder bewegliche Überreste oder Spuren sind. Dieser vorbeugende Schutz ist notwendig, da durch die Häufung von Tiefbaumaßnahmen im Straßen-, Kanal- und auch Hochbau unentwegt archäologisches Kulturgut entdeckt und vernichtet wird. Dies gilt besonders auch für Überreste und Spuren, das sind Verfärbungen, Abdrücke oder andere Zeichnungsformen nicht mehr vorhandener Substanzen, aus denen gleichwohl der Archäologe Rückschlüsse auf Besiedlungsformen in vorgeschichtlicher Zeit ziehen kann.

Abs. 2 dieser Vorschrift gilt dem Zubehör. Es ist als selbständige Sache nicht Teil des Kulturdenkmals und kann ggf. selbst ein Kulturdenkmal sein. Es „dient" einem Kulturdenkmal und fällt unter dessen Status dadurch, daß es dessen Denkmalwert ergänzt, erhöht oder interpretiert.

Die Eigenschaft des Zubehörcharakters kann auch historisch bedingt sein, wie z. B. das Inventar einer Kirche, wobei nicht in jedem Fall erforderlich ist, daß das Zubehör für sich genommen Denkmalwert hat. Entscheidend ist vielmehr, daß das (Haupt-)Kulturdenkmal mit dem Zubehör eine optisch oder historisch oder wissenschaftlich bedingte Einheit bildet, deren Auflösung dem (Haupt-)Kulturdenkmal zum Schaden gereichen würde.

Die Bestimmung über das Zubehör gilt gemäß Abs. 2 Satz 2 für die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals entsprechend. Dies soll verhindern, daß unbewegliche Denkmäler durch unpassende Veränderungen in ihrer Umgebung

entwertet werden. Die Umgebung wird als der Bereich verstanden, der optisch mit dem unbeweglichen Denkmal zusammengefaßt wird. Es ist also nicht ein in Maßen anzugebender Bereich betroffen, sondern die Sichtbeziehung auf ein unbewegliches Denkmal. So ist der Einflußbereich des Domes anders zu sehen als der eines auf drei Seiten eingebauten Bürgerhauses. Mit diesem Schutz der Umgebung wird kein Veränderungsverbot ausgesprochen, sondern es werden die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren und die in § 14 LBO geforderten Gestaltungsnormen gestärkt.

**Zu § 3 (Geschützte Kulturdenkmäler)**

§ 3 schreibt für Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 und 2 das Listenprinzip vor, d. h., daß ein Kulturdenkmal dieser Art erst dann unter Schutz steht, wenn es in eine Denkmalliste (§ 7) eingetragen ist. Daß die beweglichen und die noch verborgenen Kulturdenkmäler den Schutz des Gesetzes genießen, ohne in die Liste eingetragen zu sein, läßt sich nicht vermeiden, ist rechtlich aber auch unbedenklich. Wird eine solche Sache gefunden, muß eine Prüfung ergeben, ob seine Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt und es somit in die Denkmalliste eingetragen werden soll.

**Zu § 4 (Denkmalschutzbehörden) und § 5 (Denkmalfachbehörden)**

Für den Behördenaufbau des Denkmalschutzes bietet sich im Lande Bremen nur ein zweistufiger Aufbau an.

Mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landesarchäologen werden für das ganze Land Bremen zuständige Behörden im Sinne von Landesoberbehörden geschaffen, die in diesem Bereich als Fachbehörden tätig werden. Für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen ist das Landesamt für Denkmalpflege zugleich Denkmalschutzbehörde. Auf diese Weise wird vermieden, daß bei der Stadtgemeinde zusätzlich eine Dienststelle für die Durchführung des Denkmalschutzes gebildet werden muß mit einem eigenen Personal- und Sachbedarf. Der Landesarchäologe kommt nach Art und Größe seiner Behörde für die Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht in Betracht. Eine Zusammenlegung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesarchäologen zu einer gemeinsamen Behörde erscheint wegen der organisatorischen und sich aus den Aufgaben ergebenden Verknüpfung des Landesarchäologen mit dem Focke-Museum ebenso nicht sinnvoll.

Abs. 4 regelt, in welcher Weise Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden auf dem Gebiet des Denkmalschutzes zusammenwirken. Danach ist in den Fragen des Denkmalschutzes zwischen den beteiligten Behörden Einvernehmen herbeizuführen und nur in Fällen, in denen ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, die obere Denkmalschutzbehörde als Konfliktinstanz einzuschalten.

Neben der Aufgabenbeschreibung für die Denkmalschutzbehörden bedarf es auch einer Bestimmung, in der der Aufgabenkreis der Denkmalfachbehörden klar definiert wird. Neben anderen im Gesetz geregelten Aufgaben (Mitwirkung im Bereich des Denkmalschutzes, Führung der Denkmallisten) obliegt ihnen vornehmlich die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung und die Pflege der Kulturdenkmäler. Diese Pflege ist nicht an das Vorhandensein des Denkmalschutzes für das Objekt gebunden.

Die Durchführung der Denkmalpflege wird sich in Zukunft auf Gebieten, wo ganz bestimmte handwerkliche Fähigkeiten verlangt werden, immer schwieriger gestalten, da die Zahl entsprechender Fachkräfte auf dem freien Markt ständig abnimmt. Deshalb müssen die Fachbehörden die Möglichkeit haben, notfalls eigene Fachkräfte zu beschäftigen.

**Zu § 6 (Denkmalrat)**

Das Institut des Denkmalrates gibt es, zum Teil schon seit Jahrzehnten, in einigen Bundesländern, so in Niedersachsen im Regierungsbezirk Oldenburg (ehemals Großherzogtum), in der Freien und Hansestadt Hamburg, in Schleswig-Holstein, in Baden-Württemberg und in Teilen von Hessen (Hessen-Darmstadt). Aufgabe der Denkmalräte ist die Beratung der Denkmalschutzbehörden in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen. Ziel dieser Bestimmung ist es, ein Sachverständigengremium einzusetzen, dessen Gutachten hinsichtlich der Denkmalwürdigkeit eines Objektes alle denkbaren fachlichen Gesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abwägt.

Neben der fachlichen Auseinandersetzung in einem eigens für die Befassung mit Fragen des Denkmalschutzes eingesetzten Gremiums steht aber auch die Erfahrung, daß Entscheidungen der Verwaltungen, die sich auf die Gutachten eines

solchen Gremiums abstützen können, insbesondere in Einspruchsfällen und Verwaltungsgerichtsverfahren, die sich gegen die Richtigkeit der Eintragung eines Objektes in eine Denkmalliste richten, größeres Gewicht haben.

Die Einzelheiten über Aufgaben, Zusammensetzung, Amtszeit der Mitglieder und dergl. werden durch eine nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erlassende Rechtsverordnung geregelt. Bei der Zusammensetzung sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven angemessen zu berücksichtigen.

**Zu § 7 (Eintragung in die Denkmalliste)**

Denkmalschutz kann auf der Grundlage zweier verschiedener Rechtsformen ausgeübt werden: Einmal durch das Prinzip des unbestimmten Rechtsbegriffes, der möglichst, wie in Bayern, durch die Landesverfassung geschützt sein sollte, oder aber durch das Eintragungsprinzip. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat sich bereits mit dem Gesetz von 1909 und mit der auf diesem Gesetz fußenden Bekanntmachung von 1934 für das letztere entschieden. Dieses Verfahren verursacht zwar einen größeren Verwaltungsaufwand, bietet jedoch weit mehr Rechtssicherheit, da der Eigentümer eines eingetragenen Kulturdenkmals entweder von vornherein weiß, daß eine ihm gehörende Sache den Beschränkungen des Denkmalschutzes unterliegt oder aber, wenn das Unterschutzstellungsverfahren erst bei Bekanntwerden einer Gefahr eingeleitet wird, der Eigentümer vor der Eintragung zu Wort kommen kann. Die Eintragung und Löschung einer Eintragung stellt einen für den Betroffenen belastenden Verwaltungsakt dar. Sie bleibt der oberen Denkmalschutzbehörde vorbehalten, die auf Vorschlag der Denkmalfachbehörde — unter Umständen auch des Denkmalrates — tätig wird.

In den meisten Fällen wird die Eintragung in die Denkmalliste im Einvernehmen mit dem Eigentümer erfolgen, wenn nicht, was im Hinblick auf steuerliche Vorteile auch der Fall sein kann, der Eigentümer die Eintragung selbst beantragt. Leider schlagen diese steuerlichen Erleichterungen, etwa durch § 115 BewG, § 18 Abs. 1 ErbStG, § 26 a GrStG und § 33 EStG nur bei sehr großen Vermögen (Schloßbesitze) zu Buche.

Eine Eintragung in die Denkmalliste muß ggf. aber auch gegen den Willen eines Eigentümers erfolgen. In diesem Falle steht den Betroffenen das Recht zu, gegen die Eintragung, die einen Verwaltungsakt darstellt, Widerspruch einzulegen und Verwaltungsklage zu erheben.

Die Eintragung für sich hat keinen Enteignungscharakter. Durch sie wird lediglich festgestellt, daß der eingetragenen Sache die Eigenschaft eines Kulturdenkmals im Sinne von § 2 Abs. 1 zukommt. Nachteile für den Betroffenen können erst entstehen, wenn dem Eigentümer genehmigungspflichtige Maßnahmen nach § 10 versagt oder nur mit so schwerwiegenden Auflagen genehmigt werden, daß dadurch eine unzumutbare Belastung eintritt.

Die in Abs. 3 vorgeschriebene nachrichtliche Übernahme eingetragener Kulturdenkmäler in die Bebauungspläne verhilft einmal der Eintragung zu einer größeren Publizität, zum anderen wird dadurch die Aussagekraft des jeweiligen Bebauungsplanes hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten der einzelnen Grundstücke erhöht und dadurch mancher Konflikt vermieden.

Die weiteren Einzelheiten des Eintragungs- und Löschungsverfahrens werden durch eine Rechtsverordnung geregelt. Dabei werden insbesondere zu bestimmen sein, zu welchem Zeitpunkt der Betroffene und die zuständige Behörde der Stadtgemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, zu hören ist und zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Denkmalrat sein Votum abgibt.

**Zu § 8 (Vorläufiger Schutz)**

Die Durchführung eines Unterschutzstellungsverfahrens, d. h. die Eintragung in die Denkmalliste, wird in jedem Fall mehrere Monate dauern. Es werden aber sehr oft Fälle eintreten, in denen ein Bauwerk, dem der Rang eines Kulturdenkmals zukommt, akut gefährdet ist. In solchen Fällen muß die Behörde berechtigt sein, einen vorläufigen Schutz auszusprechen.

Die sechsmonatige Frist in Absatz 2 soll die Verwaltung zwingen, möglichst bald eine endgültige Entscheidung zu treffen.

**Zu § 9 (Erhaltungspflicht)**

Über die Schutzvorschriften dieses Gesetzes und den bereits bestehenden Schutz nach § 14 LBO gegen bauliche Verunstaltung in der Umgebung hinaus soll die Erhaltung der Kulturdenkmäler sichergestellt werden. Die in § 9 ausgesprochene Verpflichtung des Eigentümers oder Besitzers eines Kulturdenkmals, dieses zu erhalten und zu pflegen, kann aufgrund der Sozialgebundenheit des Eigentums

nach Art. 14 Abs. 2 GG ausgesprochen werden. Diese Pflicht findet ihre Grenze im Rahmen des dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten Zumutbaren. Die Abgrenzung ergibt sich in etwa aus der Unterteilung der Unterhaltungslasten in solche Kosten, die von jedem Hauseigentümer zur Erhaltung seines Hauses getragen werden müssen und in solche, die allein oder überwiegend deswegen anfallen, weil das betreffende Objekt unter Denkmalschutz steht.

Da die Erhaltungspflicht dem Eigentümer im Interesse der Allgemeinheit obliegt, soll der Staat sich an der Aufbringung dieser Mehrkosten, soweit sie das dem Eigentümer zumutbare Maß übersteigen, wesentlich beteiligen bzw. diese übernehmen.

In der bisherigen Praxis wird durch die Gewährung von Zuschüssen in diesem Sinne gehandelt.

Die gesetzliche Verankerung der Unterhaltungspflicht stellt für den Betroffenen indes nicht nur eine Belastung dar, vielmehr ist diese erforderlich, um in bestimmten Fällen in den Genuß einer steuerlichen Vergünstigung zu kommen, die die finanzielle Belastung, die das Eigentum an einem Kulturdenkmal mit sich bringt, mildern soll.

Absatz 2 besagt, daß die Kosten für die Sicherung, Veränderung oder Verbringung von Kulturdenkmälern, die durch ein öffentliches Bauvorhaben verursacht werden, untrennbar mit diesem Bauvorhaben verbunden sind. Diese Bestimmung befindet sich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BverwGE 13, S. 75 ff. und 28, S. 139 ff.) und des Bundesgerichtshofes (BGHZ 51, S. 319 ff.).

**Zu § 10 (Genehmigungspflichtige Maßnahmen)**

Diese Vorschrift bildet das Kernstück der Denkmalschutzpraxis, da in ihm die wesentlichen Beschränkungen, denen der Eigentümer eines Kulturdenkmals ausgesetzt ist, enthalten sind.

Die einzelnen Genehmigungstatbestände bezwecken die Erhaltung eines Kulturdenkmals durch Wahrung seines Erscheinungsbildes und durch Abwehr von Beeinträchtigungen, die von außen kommen, denn es gehört zum Wesen des Denkmalschutzes, Kulturdenkmäler unverändert zu erhalten.

Als Beeinträchtigung des Kulturdenkmals wird, abweichend von dem bisher geltenden Recht, ausdrücklich die Zerstörung, Beseitigung und die Entfernung eines Kulturdenkmals genannt. Auch von der Sache her gutgemeinte Wiederherstellungen und Instandsetzungen werden grundsätzlich genehmigungspflichtig, weil solche Maßnahmen leicht im Widerspruch zu den Absichten des Denkmalschutzes stehen können (z. B. durch die Wahl der Farben oder durch die Verwendung unpassender Materialien). Bei Kulturdenkmälern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird sich die Aufsicht auf die Erhaltung des allgemeinen Erscheinungsbildes zu beschränken haben.

Absatz 2 beinhaltet die Genehmigungspflicht für Baumaßnahmen in der Umgebung eines geschützten Kulturdenkmals. Der Begriff der Umgebung im Denkmalschutzrecht ist in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 erläutert. Die Aufsicht soll hier nur insoweit ausgeübt werden, als eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Baudenkmals verhindert werden soll. Entscheidend ist hier also die optische Beziehung zu dem zu schützenden Kulturdenkmal.

Absatz 3 schränkt das Ermessen der Denkmalschutzbehörde insoweit ein, als er dessen Ausübung auf den Zweck des Denkmalschutzes, wie er in diesem Gesetz beschrieben ist, begrenzt. Hierbei ist sorgfältig das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Kulturdenkmals gegenüber dem Interesse des Eigentümers an der freien Verfügung über sein Eigentum abzuwägen.

Absatz 4 legalisiert die tägliche Denkmalschutzpraxis, die zum Zwecke der Erhaltung und Unterhaltung von Kulturdenkmälern Baumaßnahmen — auch verändernde — zuläßt. In solchen Fällen ist die Denkmalschutzbehörde in Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung eines Kulturdenkmals verpflichtet, die Bauausführung nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Plan zuzulassen und die Ausführung der Baumaßnahmen zu überwachen. Neben dem im Gesetz Genannten ist bei dieser Vorschrift zum Beispiel an Auflagen über die Verwendung bestimmter Materialien, die Anwendung bestimmter Techniken oder die Beauftragung bestimmter Handwerker (Restauratoren) gedacht. Im allgemeinen werden solche Auflagen indes mit der Hergabe von Zuschüssen von Seiten des Staates zu verbinden sein.

Die Pflicht zur Restituierung rechtswidrig durchgeführter Maßnahmen, wie sie in Absatz 5 zum Ausdruck kommt, folgt aus allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, muß aber dennoch ausdrücklich im Gesetz verankert sein.

Bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen, für die eine bauordnungsbehördliche Genehmigung erforderlich ist (Absatz 6), ist es sinnvoll, den ganzen Genehmigungsbescheid in die Zuständigkeit des Bauordnungsamtes zu geben, der Denkmalschutzbehörde jedoch für den sie betreffenden Teil des Bescheides hinreichenden Einfluß zu sichern. Die Ausstattung der Denkmalschutzbehörde reicht nicht aus, um — so die Lösung der Landesbauordnung bei gleichzeitig notwendiger Genehmigung durch die Gewerbeaufsicht — den bauordnungsrechtlichen Teil in ihren Bescheiden formell mit durchzuziehen. Das zwischen den Behörden herzustellende Einvernehmen sichert den Einfluß der Denkmalschutzbehörde hinreichend ab.

**Zu § 11 (Anzeigepflichtige Maßnahmen)**

Die Genehmigungstatbestände des § 10 beinhalten die Abwehr von beeinträchtigenden Maßnahmen an einem Kulturdenkmal, die von dessen Eigentümer und Besitzer oder von Dritten ausgehen. In Absatz 1 dieser Vorschrift sind dagegen Schäden und Mängel im Erhaltungszustand angesprochen, die in der Regel nur der Eigentümer oder der Besitzer eines Kulturdenkmals feststellen wird. Die Anzeigepflicht besteht auch für den Fall, daß Dritte das Kulturdenkmal beeinträchtigen. Die Anzeige ergeht an eine der in § 4 genannten Behörden.

Die Vorschrift des Absatz 2 ist in das Gesetz aufgenommen worden, obgleich kein Vorkaufsrecht oder Veräußerungs- und Ausführungsverbot vorgesehen ist. Die Denkmalschutzbehörde muß jedoch wissen, wer für das Kulturdenkmal als verantwortlich anzusehen ist, an wen sich also die Denkmalschutzbehörde bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wenden muß.

Die Vorschrift des Absatz 3 soll für den Fall des Eigentumswechsels sicherstellen, daß der neue Eigentümer gleichzeitig mit dem Eigentumswechsel von dem bestehenden Denkmalschutz und der daraus resultierenden Verfügungsbeschränkung Kenntnis erhält.

**Zu § 12 (Sicherung der Erhaltung eines geschützten Kulturdenkmals)**

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die Erhaltung von Kulturdenkmälern auch dann durchgesetzt werden kann, wenn der Eigentümer oder Besitzer eines solchen der in § 9 Abs. 1 ausgesprochenen Erhaltungspflicht nicht nachkommt. Die danach zulässige Ersatzvornahme ist jedoch beschränkt auf die Abwendung unmittelbarer Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals. Diese Beschränkung erfolgt nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß die Kosten solcher Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren auf den Eigentümer abgewälzt werden können.

Die Vorschrift befindet sich in Übereinstimmung mit § 15 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1960 (SaBremR 202-a-1).

**Zu § 13 (Auskunfts- und Duldungspflichten)**

Entsprechende Regelungen befinden sich bereits in vor kurzem beschlossenen Denkmalschutzgesetzen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen. Die hier vorgelegte Fassung lehnt sich weitgehend an den § 14 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes an. Absatz 1 soll sicherstellen, daß die zuständigen Behörden die notwendigen Informationen erhalten.

Für die Arbeit der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden ist Absatz 2 von großer Bedeutung, da ohne diese Vorschrift die Tätigkeit dieser Behörde erheblich beeinträchtigt werden kann. Durch die den Eigentümern und Besitzern auferlegte Duldungspflicht wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, sich durch Augenschein von Lage und Zustand des Kulturdenkmals zu überzeugen und dieses wissenschaftlich zu erfassen.

**Zu § 14 (Zugang zu den Kulturdenkmälern)**

Da Denkmalpflege im öffentlichen Interesse betrieben wird, muß folgerichtig angestrebt werden, als schutzwürdig erkannte Kulturdenkmäler auch der Öffentlichkeit, soweit möglich, zur Besichtigung zugänglich zu machen. Soweit davon Kulturdenkmäler im Privateigentum betroffen werden, kann dies nur im Rahmen von Vereinbarungen geschehen, die die Rechte der Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten angemessen sichern. Das Verlangen, der Öffentlichkeit den Zutritt zu ermöglichen, muß sich naturgemäß vor allem daran orientieren, wieweit öffentliche Mittel zur Erhaltung des Kulturdenkmals aufgewendet worden sind. Der Regelung des § 33 EStG liegt der gleiche Gedanke zugrunde. In dem neuen Hessischen Denkmalschutzgesetz findet sich ebenfalls eine solche Regelung.

**Zum Abschnitt III (Ausgrabungen und Funde)**

Die §§ 15 bis 19 regeln die Rechtslage bei Ausgrabungen und Bodenfunden. Die neuere Rechtsprechung macht keinen Unterschied mehr zwischen dem vom Denk-

malpfleger und dem vom Archäologen zu schützenden Gut. Dies geht aus von dem Begriff des Kulturdenkmals, wie er in § 2 definiert wird. In § 2 Absatz 1 Nr. 4 sind diejenigen Kulturdenkmäler genannt, deren praktische und wissenschaftliche Betreuung organisatorisch dem Landesarchäologen obliegt.

Eine Rechtsgrundlage für die Bodendenkmalpflege gibt es im Lande Bremen nur in Bremerhaven; dort gilt das — ehem. preußische — Ausgrabungsgesetz vom 26. März 1914 (GS S. 41), vgl. SaBremR 101-a-2, Anl. B Nr. 14.

Auch für diesen Bereich des Denkmalschutzes gilt das in der Einleitung Gesagte: Die Verluste dieser Denkmalgruppe aufgrund der ungewöhnlich großen Bautätigkeit der letzten Jahrzehnte sind sehr groß, wenn auch weniger sichtbar. Die Gefährdung dieser Denkmalgruppe ist auch dadurch so groß geworden, daß diese Gegenstände, soweit es sich um leicht bewegliche Sachen handelt, zu gefragten Objekten des Kunsthandels geworden sind. Die wissenschaftliche Erforschung unserer Kulturlandschaft wird dadurch, trotz (und wegen) der umfangreichen Aufdeckungen bei Tiefbaumaßnahmen, immer fragmentarischer.

**Zu § 15 (Funde)**

Voraussetzung für das Tätigwerden des Landesarchäologen ist die Kenntnis der aufgefundenen Kulturdenkmäler. Es ist deshalb unabdingbare Notwendigkeit für die Bodendenkmalpflege, daß zufällig gemachte Funde sofort gemeldet werden. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf jeden, der über das Grundstück verfügt, also außer auf den Eigentümer auch auf den Besitzer und den Leiter der Arbeiten, durch die es zur Entdeckung des Fundes kam. Es können nur dann wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden, wenn die Fundstelle bis zum Eintreffen von Sachverständigen unverändert liegen bleibt. Da Funde in der Regel bei Bauarbeiten gemacht werden, deren Stillegung erhebliche Kosten zur Folge haben kann, läßt Absatz 3 eine Güter- und Interessenabwägung zu. Das Verbot der Veränderung der Fundstelle endet im übrigen nach Ablauf einer Woche.

**Zu § 16 (Ausgrabungen)**

Da jede unkontrollierte, unfachmännische Grabung den Bestand von verborgenen Kulturdenkmälern oder Spuren gefährdet, ist es notwendig und allgemein üblich, auch die systematische Suche nach solchen Kulturdenkmälern durch Private genehmigungspflichtig zu machen. Es genügt also nicht die bloße Anzeige, sondern es bedarf der Genehmigung. Diese wird von dem für die Betreuung der Kulturdenkmäler eingesetzten Fachmann — dem Landesarchäologen — erteilt.

Die Verbindung der Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen und ebenso die Restitutionspflicht rechtswidrig durchgeführter Maßnahmen folgt aus § 10 Abs. 4 und 5.

**Zu § 17 (Grabungsschutzgebiet)**

Für Gebiete, in denen besonders wichtige Funde vermutet werden, bedarf es besonderer Schutzformen. In solchen Gebieten sind daher sämtliche Arbeiten, durch die verborgene Kulturdenkmäler oder Spuren gefährdet werden können, genehmigungspflichtig. Um die bisherige — meist land- und forstwirtschaftliche — Nutzung nicht zu beeinträchtigen, sind Arbeiten in dem bis dahin ausgeübten Rahmen weiterhin zugelassen. Da die Erklärung zum Grabungsschutzgebiet, wenn sie unbefristet wirken würde, enteignenden Charakter hätte, muß diese Erklärung in der Form einer Rechtsverordnung erfolgen, in der Inhalt, Zweck und Ausmaß der Schutzmaßnahme festgelegt sind.

**Zu §§ 18 und 19 (Ablieferung und Schatzregal)**

Mit diesen Vorschriften soll sichergestellt werden, daß wichtige Funde der Forschung zugänglich gemacht und ihr erhalten werden. Durch die Anzeigepflicht nach § 15 ist die Prüfung, ob eine Aneignung geboten erscheint, möglich.

Nach § 984 BGB erwerben beim Fund einer verborgenen beweglichen Sache Entdecker und Eigentümer der Sache, in der die entdeckte Sache verborgen war, das Eigentum je zur Hälfte. Aus dieser Bestimmung des BGB ist noch kein Recht auf Eigentumserwerb abzuleiten, sie schließt aber nicht aus, daß der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse ein Schatzregal schafft (vgl. Art. 73 Einführungsgesetz zum BGB).

„Der hervorragende wissenschaftliche Wert" in § 19 Abs. 1 ist nicht identisch mit dem kommerziellen Wert des Fundes; ein bloßer Verkehrswert ohne wissenschaftlichen Wert (etwa Goldmünzen aus dem vorigen Jahrhundert) reicht somit für den Eigentumserwerb durch das Land nicht aus.

**Zu § 20 (Enteignung)**

Die förmliche Enteignung ist das äußerste Mittel, zu dem der Denkmalschutz grei-

fen kann; auf diese Möglichkeit kann auch dann nicht verzichtet werden, wenn sie in der Praxis kaum einmal vorkommt.

Enteignungen sind nach Art. 14 Abs. 3 GG nur zum Wohle der Allgemeinheit und aufgrund eines Gesetzes, das die Entschädigung regelt, möglich. In Bremen ist dies das Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen vom 5. Oktober 1965 (Brem.GBl. 129 — 214-a-1).

Frühere Bedenken gegen das Recht, zugunsten des Denkmalschutzes in Eigentumsrechte einzugreifen, können mittlerweile als gegenstandslos angesehen werden.

Ergibt daher eine Abwägung mit den Individualinteressen eines Betroffenen, daß die Belange des Denkmalschutzes überwiegen, so ist eine Enteignung gerechtfertigt.

**Zu § 21 (Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen)**

Weit häufiger als die förmliche Enteignung gemäß § 20 ist der hier angesprochene enteignungsgleiche Eingriff, d. s. i. a. Vermögensnachteile, die sich aus Anordnungen der Denkmalschutzbehörde ergeben. Auch er ist entschädigungspflichtig.

Wann ein Eingriff der Denkmalschutzbehörde noch im Bereich der Sozialbindung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG liegt und wann er schon enteignende Wirkung hat, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Dabei ist mit zu berücksichtigen, zu welchen Einschränkungen das Polizeirecht spez. das Baugestaltungsrecht, führen würde. Zudem können einem vom Denkmalschutz Betroffenen auch Vorteile erwachsen, sei es durch Restaurierungsmaßnahmen, durch steuerliche Vorteile oder durch den besonderen Charakter einer Baulichkeit, die bei der Beurteilung Berücksichtigung finden müssen.

**Zu § 22 (Einschränkung von Grundrechten)**

Diese Vorschrift erfüllt den Auftrag des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

**Zu § 23 (Bußgeldbestimmungen)**

Nach § 304 StGB steht die Zerstörung oder Beschädigung eines Kulturdenkmals unter Strafe. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß Verstöße gegen zwingende Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes auch als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können und die Einhaltung des Gesetzes durch Androhung von Bußgeld gesichert wird. Die Höhe der Geldbußen ist mit Ausnahme der Zuwiderhandlung gegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 auf 50 000,— DM begrenzt; die außerordentliche Höhe von 500 000,— DM im Falle der Zerstörung oder Beseitigung eines eingetragenen Kulturdenkmals ist erforderlich, da geringere Geldbußen erfahrungsgemäß in Kauf genommen und in den wirtschaftlichen Vorteil, der aus dem Verstoß resultiert, einkalkuliert werden. Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz von 1971, das nur eine Bußgeldhöhe von 20 000,— DM kennt, soll deshalb nach den Erfahrungen von nur einem Jahr in diesem Punkt novelliert werden.

Auf die Restitutionspflicht nach § 10 Abs. 5 wird verwiesen. Sie gilt unabhängig von der Höhe der Ordnungsstrafe.

**Zu § 24 (Inkrafttreten)**

Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes treten die in Abs. 2 genannten Vorschriften außer Kraft. Die Kontinuität der Denkmalliste in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gültigen Fassung wird durch Absatz 3 gewährleistet.



Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.